

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Name/Durchwahl:
Dr. Gabler/5435

Geschäftszahl:
15.190/10-I/22/01

Betreff: BMVIT; Güterbeförderungsgesetz 1995.
2. Novelle. Stellungnahme

Zum mit do. Zl.: 770.123/2-II/B/7/01 vom 12.4.2001 übermittelten Entwurf einer 2. Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995 wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Ausnahme von der Konzessionspflicht hinsichtlich der Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt, wird befürwortet.

Die gegenständliche Novelle sollte auch zum Anlass genommen werden, dass sichergestellt wird, dass das bloße Lenken von Kraftfahrzeugen, wieder auf Grund von Gewerbeberechtigungen für das entsprechende freie Gewerbe ausgeübt werden kann. Es wird für diese Tätigkeit die Schaffung einer Ausnahme von der Konzessionspflicht vorgeschlagen, die in den § 4 Abs. 2 eingefügt werden könnte. Darin sollte gesagt werden, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern im Auftrag des Konzessionsinhabers, der Halter der Kraftfahrzeuge ist, nicht der Konzessionspflicht unterliegt.

Wien, am 23. Mai 2001
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

Resch

